

Marktsatzung der Stadt Löbnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202); zuletzt geändert durch Art. 35a G. v. 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 03. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Löbnitz, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezialmärkte sowie den Löbnitzer Salzmarkt und den Löbnitzer Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen. Die Märkte der Stadt Löbnitz werden gemäß § 69 GewO festgesetzt.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz durchgeführt.

(2) Die Spezialmärkte, der Löbnitzer Salzmarkt und der Löbnitzer Weihnachtsmarkt finden in der Löbnitzer Altstadt auf folgenden Straßen statt:

- Marktplatz
- Rathausplatz
- Oesfeldstraße
- Rudolf-Weber-Straße, von Einmündung Gerbergasse bis zum Marktplatz
- Johannisstraße, von der Kreuzung Obergraben / Hospitalstraße bis zum Rathausplatz.

(3) Die Wochenmärkte finden jeweils donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.

(4) Der Löbnitzer Salzmarkt findet am dritten Juni-Wochenende eines jeden Jahres statt. Der Löbnitzer Weihnachtsmarkt wird zum dritten Advent durchgeführt. Den genauen zeitliche Rahmen legt die jeweilige Marktfestsetzung fest.

(5) Die Tage und die Verkaufszeiten anderer Märkte werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen die im § 67 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Imbissgeschäfte sind im Rahmen des § 68a GewO zulässig.

(2) Bei Spezialmärkten, dem Löbnitzer Salzmarkt und dem Löbnitzer Weihnachtsmarkt werden die für die Veranstaltung zugelassenen Sortimente vom Veranstalter festgelegt.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist. Ausgenommen hiervon sind Anbieter, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfstelle abgelegt haben.

§ 4

Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den Märkten bedürfen die Markthändler der Erlaubnis des Veranstalters.

(2) Anträge auf Erlaubnis zur Teilnahme an den Märkten sind unter Angabe der Standplatzgröße und dem Warensortiment rechtzeitig vor Marktbeginn zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht..

(4) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn

1. eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, die auf das Verschulden des Markthändlers zurückzuführen ist,
2. der Standplatz nicht benutzt wird,
3. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
5. der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nicht erbracht werden kann,
6. der Markthändler gegen Nebenbestimmungen einer Erlaubnis verstoßen hat.

Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
- (2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen sein.
- (3) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marktöffnung und bis zum Marktende, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- (4) Für die Durchführung der Spezialmärkte, dem Lößnitzer Salzmarkt und dem Lößnitzer Weihnachtsmarkt gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und –anhänger, zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen grundsätzlich während der Marktzeit auf den Märkten nicht abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes entsprechen.
- (3) Markthändler haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von Mindestens 20 cm x 30 cm mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in vorbezeichneter Art und Weise anzugeben.
- (4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.
- (5) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören,
3. sich betrunken während der Marktzeit auf dem Markt aufzuhalten.

(4) Markthändler und Benutzer haben Hunde an der Leine zu führen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 9

Ordnung und Sicherheit der Märkte

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingten Kehrriecht sind die Markthändler selbst verantwortlich.

(4) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge im Zeitraum von seiner Ankunft bis zur Abfahrt von Schnee freizuhalten sowie bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

§ 10

Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Satzung der Stadt Löbnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Löbnitz zu entrichten.

§ 11 Haftung

- (1) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Löbnitz nicht gegeben.
- (2) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Löbnitz haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (3) Durch die Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Markthändler haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihm noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände feilbietet;
- b) entgegen § 4 ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt, die Erlaubnis überträgt oder den Bestimmungen und Auflagen zuwiderhandelt oder trotz Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt;
- c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf andere überträgt;
- d) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt;
- e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt;
- f) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt;
- g) entgegen § 8 Abs. 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
- h) entgegen § 8 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt;
- i) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;
- j) entgegen § 10 Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schneeberäumung sowie das Streuen bei Eisglätte versäumt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- €, geahndet werden.

§ 13
Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 14
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Löbnitz vom 01.08.1994 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Löbnitz am 25.Mai 1994) außer Kraft.

Löbnitz, den 07.12.2004

Gotthard Troll
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die **Marktsatzung der Stadt Löbnitz**,

die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 03.11.2004 beschlossen hat

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 07.12.2004

Gotthard Troll
Bürgermeister

Siegel